

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im Allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 10.

Berlin, Donnerstag, den 27. Mai 1926.

26. Jahrgang.

Inhalt:

- III. Handelsangelegenheiten: Handelsverkehr: Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen S. 123, Erl. d. M. f. G. vom 7. Mai 1926 Nr. III 3733, V 5776, betr. Versorgung der Kraftfahrzeuge mit Betriebsstoffen S. 123.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Handwerksangelegenheiten: Innungsauschuß in Aachen S. 125. — 2. Arbeiterchutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. G. vom 1. Mai 1926 Nr. III 4097, I 3957, betr. Ausführungsanweisung zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113) abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162) S. 125.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. G. vom 6. Mai 1926 Nr. IV 6581, betr. Festsetzung des Verdolungsdienstalters für Gewerbe- und Handelslehrer (-lehrerinnen) S. 135.
- VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 135.

III. Handelsangelegenheiten.

Handelsverkehr.

Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen.

Die staatliche Ermächtigung*) zur Ausstellung von Lagerscheinen ist am 12. Mai 1926 der Hugo Daniels G. m. b. H. & Co. in Düsseldorf erteilt worden.

Erl. d. M. f. G. vom 7. Mai 1926 Nr. III 3733, V 5776, betr. Versorgung der Kraftfahrzeuge mit Betriebsstoffen.

Die starke Entwicklung des Kraftwagenverkehrs in der neueren Zeit macht es notwendig, die Versorgung der Kraftfahrzeuge mit Betriebsstoffen außerhalb der allgemeinen Verkaufszeiten einheitlich zu regeln. Ich habe daher die nachstehende Ausnahmegenehmigung erlassen, zu deren Erläuterung ich folgendes bemerke.

Die Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge aus offenen Verkaufsstellen unterliegt den Bestimmungen über den allgemeinen Ladenschluß. Sie ist daher an den Werktagen gemäß § 9 der Angestelltenverordnung vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens und an den Sonn- und Festtagen gemäß §§ 105 b Abs. 2 und 41a G.D. grundsätzlich verboten. Bei den großen Entfernungen, die auch im beruflichen oder geschäftlichen Verkehr in zunehmendem Maße mittels Kraftwagen zurückgelegt werden, ist es aber nicht immer möglich, die Kraftwagen während der werktägigen Verkaufszeiten von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit den erforderlichen Betriebsstoffen zu versehen. Eine Freigabe bestimmter Stunden während der Nacht oder an den Sonn- oder Festtagen würde den Bedürfnissen nicht genügen, weil die Notwendigkeit der Versorgung mit Betriebsstoffen auch ohne Verschulden des Fahrers zu jeder Zeit eintreten kann. Es ist deshalb in Ziffer 1 der Ausnahmegenehmigung von einer Beschränkung der Verkaufszeit auf bestimmte Stunden abgesehen worden.

Um einer mißbräuchlichen Ausdehnung der Ausnahmeregelung auf andere, nicht der unmittelbaren Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge dienenden Geschäftszweige vor-

*) Wegen der weiteren Ermächtigung vgl. GBl. von 1925 S. 196 und 1926 S. 32.

zubeugen, ist in Ziffer 2 bestimmt worden, daß die Ausnahme nur insoweit gilt, als dadurch nicht die Öffnung der allgemeinen Verkaufsräume von offenen Verkaufsstellen herbeigeführt wird, daß also die Läden während der für die Abgabe von Betriebsstoffen freigegebenen Zeit geschlossen bleiben. Selbstverständlich müssen die Anlagen zur Aufbewahrung und zum Umfüllen von Betriebsstoffen den hierfür erlassenen sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Nach Möglichkeit wird auf die Einrichtung von Zapfstellen mit unterirdischer Lagerung des Betriebsstoffes hinzuwirken sein.

Bei der Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern mit der Abgabe von Betriebsstoffen sind die allgemein geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften sorgfältig zu beachten. Neben den Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit kommt insbesondere die im § 2 der Angestelltenverordnung vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) enthaltene Bestimmung in Betracht, wonach den Angestellten nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren ist. Um die Inanspruchnahme der Arbeitnehmer an den Sonn- und Festtagen nach Möglichkeit einzuschränken, ist in Ziffer 3 der Genehmigung vorgeschrieben worden, daß der einzelne Arbeitnehmer höchstens an jedem dritten Sonntage zur Beschäftigung herangezogen werden darf. Auch ist die Beschäftigung der unter 16 Jahre alten Arbeitnehmer bei der Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge während der allgemeinen Ladenschlußzeiten verboten worden.

Vor Erlass der Ausnahmegenehmigung sind die Vertretungen der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Landesauschuß der Preussischen Industrie- und Handelskammern sowie Vertretungen der Kraftwagenbesitzer gehört worden.

Über die bei der Anwendung der Ausnahmegenehmigung, für deren Veröffentlichung Sie sorgen wollen, gemachten Erfahrungen ersuche ich mir bis zum 1. November d. J. zu berichten.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge während der allgemeinen Ladenschlußzeiten.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) und der Ziffer VII Abs. 3 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1334/1436) in Verbindung mit den §§ 1 und 14 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1249) bestimme ich nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen folgendes:

1. Abweichend von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 der Angestelltenverordnung vom 18. März 1919 und der §§ 105 b Abs. 2 und 41 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem § 8 der Angestelltenverordnung wird hiermit unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge auch für die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens sowie für die Sonn- und Festtage gestattet.
2. Die Ausnahme bezieht sich nur auf die unmittelbare Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Betriebsstoffen. Soweit die Versorgung nicht durch eine besondere Tankanlage (z. B. in einer Garage oder durch eine Straßenzapfstelle), sondern in einer offenen Verkaufsstelle erfolgt, in der auch andere Waren feilgehalten werden, gilt die Ausnahme nur dann, wenn der Betriebsstoff aus einem von dem allgemeinen Verkaufsraum völlig getrennten Lager abgegeben wird.
3. Für die Beschäftigung der Arbeitnehmer auf Grund dieser Ausnahmegenehmigung gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß Arbeitnehmer, die an einem Sonn- oder Festtag, gleichviel wie lange, hierbei in Anspruch genommen worden sind, an den beiden folgenden Sonn- oder Festtagen von jeder Arbeit freizulassen sind. Jugendliche (unter 16 Jahre alte) Arbeitnehmer dürfen bei der Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge während der unter Ziffer 1 angegebenen Zeiten nicht beschäftigt werden.

Berlin, den 7. Mai 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe ..

J. A.: von Meyeren.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Handwerksangelegenheiten.

Znungsausschuß in Aachen.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 5. Mai 1926 — IV 6706 — dem Znungsausschuß der vereinigten Znungen zu Aachen gemäß § 101 Abs. 3 G.D. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 3. Mai 1926 Nr. III 4097, I 3957, betr. Ausführungsanweisung zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113) abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162).

Die Abänderung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113 ff.) durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162) hat eine Ergänzung der preußischen Ausführungsanweisung vom 30. November 1903 (SMBl. S. 368) notwendig gemacht. Bei dieser Gelegenheit sind auch einige, der heutigen Sachlage entsprechende Abänderungen der Ausführungsanweisung vorgenommen worden. In der Anlage übersende ich Abdruck der von mir gemeinsam mit den Herren Ministern des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Volkswohlfahrt erlassenen neuen Ausführungsanweisung zur weiteren Veranlassung.

Abdrucke dieses Erlasses für den Oberregierungs- und -gewerberat, Regierungs- und Gewerberat, die Landräte und Oberbürgermeister sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt und jeden Bergrevierbeamten sind beigelegt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Oberbergämter und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113 ff.) unterm 30. November 1903 (SMBl. S. 368) erlassene Anweisung erhält mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162) eingetretenen Änderungen des Gesetzes folgende Fassung:

A. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 22 ist zu verstehen: für die Stadt Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.

2. Unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde ist zu verstehen der Schulrat (Kreis Schulrat).

4. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Als Polizeibehörden im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.

Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder die Bezeichnung, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben. Dem Antrage ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter der Kinder und — bezüglich schulpflichtiger Kinder — des Schulleiters beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschliebung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Äußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33a der G.D. gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobatenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmegestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmegewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.

(§ 6a Abs. 2 und 3, § 15a.)

8. Die Zulassung von Ausnahmen von dem in § 6a Abs. 1 und § 15a des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung bei Lichtspielaufnahmen soll schriftlich beantragt werden. Der Antrag soll tunlichst zwei Wochen vor Beginn der Aufnahmen unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden an die untere Verwaltungsbehörde am Sitze des Unternehmens gerichtet werden; er muß folgende Angaben enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Filmes nach wesentlichen Merkmalen sowie die Angabe seiner Nummer und des Regisseurs,
- b) den genauen Inhalt der Szenen und Bilder, in denen Kinder mitwirken sollen, oder einen Auszug aus dem drehreifen Buch sowie die Art der Mitwirkung der Kinder und ihrer Bekleidung,
- c) schätzungsweise die Zahl der zur Mitwirkung heranzuziehenden Kinder. Sollen Kinder als Einzeldarsteller mitwirken, so sind in dem Antrage Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnungsanschrift dieser Kinder mitzuteilen sowie die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter und der Schulleiter beizufügen,
- d) die genaue Angabe des Ortes (Ateliers usw.), an dem die Aufnahme stattfinden soll, sowie des für die Aufnahmen in Aussicht genommenen Zeitpunktes.

Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Eine Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich nicht zu erteilen, wenn von der Aufnahme eine Schädigung der Kinder zu befürchten ist, z. B. dadurch, daß

die Kinder in Schrecken versetzt, zu Zeugen von Roheitsakten oder sittlich bedenklichen Vorgängen gemacht werden würden.

8 a. Die Gewährung von Ausnahmen ist von der Durchführung nachstehender Bestimmungen abhängig zu machen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Kinder dürfen nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, schulpflichtige Kinder auch nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Unterrichtszeit darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Schulleiters zugelassen werden.

Die Dauer der Beschäftigung der Kinder darf einschließlich der Arbeitsbereitschaft täglich nicht mehr als 4 Stunden betragen. Auf die Beschäftigungsdauer ist auch die Zeit für das An- und Auskleiden anzurechnen.

Bei Aufnahmen und insoweit es sich um Kinder in Einzelrollen handelt, können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends und über die Dauer der Arbeitszeit durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Dem Antrage ist bei schulpflichtigen Kindern eine schriftliche Zustimmung des Schulleiters beizufügen.

Kinder dürfen sich in den Aufnahmeräumen nur solange aufhalten, als es für die Aufnahme unbedingt notwendig ist.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Kinder beim Umkleiden und während sie nicht beschäftigt sind, in besonderen, in der kalten Jahreszeit geheizten und gut gelüfteten Räumen verweilen.

Die Umkleideräume der Kinder müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Der Unternehmer hat für peinlichste Sauberkeit der von den Kindern zu tragenden Kostüme, Wäsche, Perücken usw. Sorge zu tragen.

In den Aufenthaltsräumen müssen für die Kinder ausreichende Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

Die für die Kinder bestimmten Räume müssen durch eine besondere Aufschrift als „Kinderzimmer“ kenntlich gemacht sein. Zu ihnen dürfen außer Aufsichtspersonen Erwachsene, die nicht Familienangehörige eines der Kinder sind, keinen Zutritt haben.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Kinder in den für sie bestimmten Räumen angemessen verpflegt werden.

Der Unternehmer hat ferner für dauernde Beaufsichtigung der Kinder durch eine geeignete Persönlichkeit Sorge zu tragen. Werden 10 oder mehr Kinder beschäftigt, so ist ihre Beaufsichtigung einer von der unteren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt als geeignet bezeichneten Person zu übertragen.

Die Aborte für die Kinder müssen der Zahl nach ausreichend sein und stets in reinlichem Zustande gehalten werden.

Bei Aufnahmen, bei denen Kinder mitwirken, dürfen nur mit Mattglas verglaste Lampen oder Quecksilberdampfglaslampen Verwendung finden. Die Beleuchtungsdauer darf jeweils 10 Minuten nicht überschreiten.

II. Besondere Bestimmungen für Kinder unter 3 Jahren.

Bei Kindern unter 3 Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind. Die untere Verwaltungsbehörde hat daher vor Gewährung von Ausnahmen sorgfältig zu prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft liegt z. B. nicht vor, wenn ohne Schädigung der mit dem betreffenden Film verfolgten künstlerischen oder wissenschaftlichen Ziele die Kinderjahren gestrichen, die Kinder unter 3 Jahren durch über 3 Jahre alte oder durch andere Regiemassnahmen ersetzt werden können.

Wenn nach sorgfältiger Prüfung festgestellt worden ist, daß ein künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erforderlich macht, so darf eine Ausnahme doch nur dann zugelassen werden, wenn die Durchführung nachstehender Bestimmungen gesichert erscheint:

Kinder unter drei Jahren dürfen nicht bei künstlichem Licht aufgenommen werden. Sie müssen während ihres Aufenthalts an der Betriebsstätte der Obhut einer beamteten oder staatlich anerkannten Säuglingspflegerin anvertraut sein.

Die Dauer des Aufenthalts der Kinder unter drei Jahren an der Betriebsstätte darf einschließlich der Aufnahme zwei Stunden nicht überschreiten.

Um bei schlechter Witterung gesundheitliche Schädigungen der Kinder unter drei Jahren durch Temperaturwechsel, Kälte und dergl. auf dem Wege zur Betriebsstätte und zurück zu verhüten, hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, daß bei ungünstiger Witterung, insbesondere im Winter, der Transport dieser Kinder in geschlossenem Wagen erfolgt.

8b. Durch die Ausnahmegewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

8c. Um den Behörden die Überwachung der Durchführung der Schutzbestimmungen zu ermöglichen, hat der Unternehmer im Falle der Ausnahmegewilligung den Beginn der Aufnahmen, bei denen Kinder mitwirken, spätestens 24 Stunden vorher der für die Betriebsstätte zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und hierbei Name, Alter und Wohnungsanschrift der Kinder, insofern sie als Komparsen verwendet werden, und die Schulen, die die Kinder besuchen, anzuzeigen.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder.

(§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dergl.) erstreckt sich das Gesetz nicht.

Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in den Hausstand aufgenommenen, nicht zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Abs. 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind, und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden.

Als Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand überwiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl in den Fällen der §§ 5 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des § 63 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

- a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen

übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

- b) solche eigenen Kinder, welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebs angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und — soweit das Jugendamt an der Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes beteiligt ist — dem Jugendamt auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Kenntnisaufnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

E. Arbeitskarten.

(§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes (vgl. Ziffer 9 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Abs. 4) erfolgt.

Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schausstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, oder bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7, 8 und 8 a dieser Anweisung) nachgewiesen wird. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen“ ein Hinweis anzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei den genau bezeichneten öffentlichen Vorstellungen oder Schausstellungen, öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen gültig ist.

12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.

13. Aber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

14. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

15. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder dergestalt ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Vorbringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu bringen.

ausgefülltes
Stück einer
Arbeitskarte

11

16. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauffchein) zu fordern.

Für schulpflichtige Kinder darf, soweit ein Schularzt die ärztliche Überwachung der Kinder ausübt, eine Arbeitskarte nur mit dessen Zustimmung ausgestellt werden.

17. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

18. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes; Ziffer 23 Abs. 3 dieser Anweisung).

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangen und dergl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

19. Die Ausstellung der Arbeitskarte muß kosten- und stempelfrei erfolgen.

20. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Leiter der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

21. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

(§ 16.)

22. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens sowie vor dem Vormittagsunterricht und am Nachmittage eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigt

Gärten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23. Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwicklung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten), des Jugendamtes oder der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 ff. dieser Anweisung), untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen“ in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen“ wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

H. Aufsicht.

26. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes wird von den Ortspolizeibehörden, den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten und — soweit die Jugendämter die Durchführung der Aufgaben aus § 3 Ziffer 6 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) übernommen haben — den Jugendämtern ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Besichtigungen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Besichtigungen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizei-behörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Besichtigungen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Abs. 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), halbjährlich mindestens einer ordentlichen Besichtigung durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Besichtigung hat der Beamte folgende Punkte festzustellen:

- a) wie groß ist die Zahl der zur Zeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?
- b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?
- c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Besichtigung, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Abs. 2 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und — soweit das Jugendamt an der Aufsicht beteiligt ist — dem Jugendamt auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Besichtigungen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

Berlin, den 3. Mai 1926.

Der Minister
für
Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

Der Minister
des Innern.
J. B.: Meister.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.
J. A.: Kloßsch.

Der Minister
für Volkswohlfahrt.
J. A.: Klausener.

Verzeichnis

der

im Bezirke belegenden Betriebe,
in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

Erläuterungen.

In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Besichtigung vorgefundene Zahl der Kinder einzutragen.

In Spalte 5 ist das Datum der nach § 10 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und deren Aktennummer einzutragen.

In Spalte 8 sind die wegen Zuwiderhandlungen rechtsgültig erkannten Strafen einzutragen.

[2. Seite.]

1.	2.	3.	4.		5.
Gfd. Nr.	Bezeichnung des Betriebes und Name des Arbeitgebers	Betriebsstätte	Anzahl der beschäftigten Kinder		Datum und Aktennummer der Anzeige
			männlich	weiblich	

[3. Seite.]

6.	7.	8.
Datum der borgenommenen Besichtigung	Bestrafungen	Bemerkungen

II.**V e r z e i c h n i s**

der

von zu N.

im Jahre 19..... ausgestellten Arbeitskarten.

[2. Seite.]

1.		2.				3.	
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte				Des	
Iste. Nr.	Datum der Ausstellung	a		b		c	
		Vor- und Zuname		Geburts-		Aufenthaltort während der bevor- stehenden Beschäftigung	
				Tag	Jahr	Ort	a Vor- und Zuname

[3. Seite.]

3.		4.		5.	6.
Gesetzlichen Vertreters		Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder nach Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebehörde angesetzt ist.		Angabe des Betriebes, in welchem das Kind beschäftigt werden soll, und der Betriebsstätte	Bemerkungen
b	c				
Stand	letzter Wohnort				

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M.f. S. vom 6. Mai 1926 Nr. IV 6581, betr. Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Gewerbe- und Handelslehrer (=Lehrerinnen).

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die aus der Praxis in den Dienst an einer öffentlichen Berufsschule übergetretenen Gewerbe- und Handelslehrer (=Lehrerinnen) gibt noch häufig zu Beanstandungen Anlaß. Insbesondere bin ich mehrfach der Auffassung begegnet, daß auch eine verhältnismäßig kurze praktische Tätigkeit ganz oder zum Teil anzurechnen ist, wenn und soweit das Höchstgehalt bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf den Tag der planmäßigen Anstellung nach dem vollendeten 45. Lebensjahre erreicht wird. Zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens sind künftig folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Zur Vermeidung von Härten kann die Anrechnung praktischer Tätigkeit in Frage kommen. Eine Härte wird im allgemeinen nur dann als vorliegend angesehen, wenn und soweit der Lehrer (die Lehrerin) bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf den Tag der planmäßigen Anstellung das Höchstgehalt der Eingangsgruppe erst nach dem vollendeten 45. Lebensjahre erreichen würde. Es ist aber selbstverständlich nicht die Absicht des Gesetzes, grundsätzlich jede Tätigkeit, durch die die Erreichung des Höchstgehalts in der Eingangsgruppe über das 45. Lebensjahr hinaus gerückt wird, auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Es sind vielmehr stets auch die Art und die Zeitdauer der praktischen Tätigkeit unter dem Gesichtspunkte zu bewerten, ob sie als Vorbereitung für die Lehrtätigkeit von Nutzen gewesen ist.

2. Die vor der Vollendung des 20. Lebensjahrs liegende praktische Tätigkeit bleibt außer Betracht.

3. Entsprechend der Vorschrift, daß bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Volksschullehrer nur die über 7 Jahre hinaus gehende Dienstzeit anzurechnen ist, bleiben von der nach der Vollendung des 20. Lebensjahrs liegenden praktischen Tätigkeit mindestens 7 Jahre unberücksichtigt.

4. Von der nach der Vollendung des 20. Lebensjahrs liegenden, über 7 Jahre hinausgehenden praktischen Tätigkeit kann bis zu 7 Jahren, höchstens aber soviel angerechnet werden, daß das Höchstgehalt der Eingangsgruppe mit der Vollendung des 45. Lebensjahrs erreicht wird. Dabei sind aber die Bestimmungen der Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zum GDB. zu beachten.

5. Die Anrechnung von Praxis und Unterrichtstätigkeit darf zusammen 7 Jahre und nach Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zum GDB. in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1923 (IV 12 777 S.M.B. S. 342) einschließlich der Probepflichtzeit 8 Jahre nicht überschreiten. Vgl. Ziffer 10 des Erlasses vom 16. April 1924 (IV 16 587 S.M.B. S. 137).

6. Ausnahmen hiervon sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

J. M.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abt. III, in Berlin-Vichtersfelde.

VI. Nichtamtliches.

2. Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Der Staatsbürger. Von A. Müller. 3. Auflage. Verlagsbuchhandlung Jacob Vitz, Trier.

Technische Fachbücher. Von Dipl.-Ing. A. Meyer. Heft 4. Die Grundlagen der elektrischen Energieversorgung. Von Dipl.-Ing. Conrad Kron. C. W. Kreidels Verlag, München. 1926.

Carl Gehmanns Verlag in Berlin B 8.
Gedruckt bei Julius Gittenfeld in Berlin B 8.
